

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [22] 2014 vom 3. Dezember 2014

Herausgeber: Stadt Fürth Bürgermeister- und Presseamt Wasserstraße 4 | 90762 Fürth Telefon (0911) **974-1204** 



#### Sperrzeit in der Silvesternacht

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten ist gemäß § 8 der Gaststättenverordnung in der Nacht zum 1. Januar aufgehoben.

Fürth, 10. November 2014, Referat III Christoph Maier, berufsmäßiger Stadtrat

# Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 12. November 2014 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) wird das Grundstück Flur-Nummer 1306/6 und eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nummer 1304/4 Gemarkung Dambach (Kurt-Scherzer-Straße) gewidmet.

Als Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung "Verkehr zu den Anwesen Uwe-Lichtenberg-Straße 1 bis 73" wird eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nummer 463/52 und das Grundstück Flur-Nummer 463/108 Gemarkung Poppenreuth (Stichweg zu den Anwesen Uwe-Lichtenberg-Straße 1 bis 73) gewidmet.

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in

Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 14. November 2014, STADT FÜRTH Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

# Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben: Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 16/2 Gemarkung Ronhof (Teilfläche entlang dem Anwesen In der Lohe 8) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche wird nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche benötigt.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden. Fürth, 14. November 2014, STADT FÜRTH Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

### Allgemeinverfügung der Stadt Fürth über die Zulassung von Heckscheibenwerbung an Taxen

Gem. § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S1573) in der zur Zeit gültigen Fassung wird den Unternehmen die mit Betriebssitz Fürth im Besitz einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen sind, folgende Ausnahme von den Vorschriften des § 26 Abs. 2 BO-Kraft genehmigt:

1. Werbung ist neben den Flächen nach § 26 Abs. 2 BoKraft auch durch einen Werbeaufkleber auf der Heckscheibe des Taxis gestattet.

#### 2. Auflagen und Bedingungen:

- 2.1. Der Werbeaufkleber ist so anzubringen, dass für die Fahrzeugführerin/den Fahrzeugführer keine Sichteinschränkungen bestehen.
- 2.2. Die Heckscheibenwerbung darf eine maximale Länge von 130 Zentimetern und eine maximale Höhe von zehn Zentimetern nicht überschreiten.
  2.3. Die Ordnungsnummer darf durch Werbung am Fahrzeugheck weder ganz noch teilweise verdeckt werden.
  2.4. Werbung auf Heckscheiben darf nicht beleuchtet sein. Die Ausstattung mit Lauflichtbändern, Rollbändern und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig. Eine aufdringliche Farbgebung mit Tagesleuchtfarben (zum Beispiel Neonfarben) ist nicht gestattet.
- 3. Die Erkennbarkeit des Taxis muss insbesondere durch die Verwendung des Farbtones Hellelfenbein (§ 26

Abs. 1 BOKraft) und des Taxischildes (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BOKraft) weiterhin gewährleistet sein.

- 4. Unberührt bleiben die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere die Werbeverbote außerhalb geschlossener Ortschaften nach § 33 StVO.
- 5. Die Ausnahmegenehmigung wird unbefristet unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Fürth, 7. November 2014, STADT FÜRTH Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



### Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Telefax 974-3108.

Hinweis: Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Rathaus/Ausschreibungen.

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

**Art der Leistung:** Verkauf von Elektroaltgeräten Gruppe 3a, 3b und 5.

Ort der Ausführung: Vacher Straße 333, Gebhardtstraße 56, Mainstraße 51.

**Voraussichtliche Ausführungszeit:** 1. April 2015 bis 31. März 2017.

**Angebotseröffnung:** 19. Januar 2015, 12 Uhr.

